

Statuten

Der

im Jahre 1794 in Dorpat errichteten,

unter dem Namen

die erneuerte Hülfe

im Jahre 1827 neu organisirten

Leichen-Cassa.

Dorpat.

Gedruckt bei Schünmann's Wittwe und C. Mattiesen.

1856.

St. Petersburg

1856

im Jahre 1856 in Dorpat erschienen

unter dem Namen

Der Druck wird gestattet.

Dorpat, den 16. August 1856.

Abgetheilter Censor de la Croix.

im Jahre 1857 neu organisirten

Est. A



Dorpat

Verlag des Schönbucher'schen Buchhandlungsbetriebs in Dorpat

1856

Nachdem bei der auf Grundlage des § 42 der Allerhöchst bestätigten Stadt-Ordnung am 16. Januar 1794 in Dorpat errichteten, mit der Gesellschaft der Bürgermüsse verbundenen Leichen-Cassa durch die Länge der Zeit Veränderungen in dem bisherigen Reglement nothwendig befunden worden: besonders in so fern, als sie durch die in den letzten Jahren zu bedeutend sich angehäuften Restanzen so sehr in Verfall gerathen, daß, obgleich die Cassa an ausstehenden Beiträgen gegen 900 Rbl. B.=M. besitzt, sie gegenwärtig dennoch außer Stande ist, bei einem Sterbefalle die dem Sterbehause bestimmte Summe sogleich baar auszuzahlen; sind nunmehr auf Antrag der Vorsteher sämtliche dormalige Mitglieder dahin mit einander übereingekommen, diese Leichen-Cassa, zur Wiederaufnahme derselben, unter dem Namen „die erneuerte Hülfe“, durch verbesserte, den jetzigen Zeitumständen angemessene Statuten, und demgemäße Feststellung der bei Sterbefällen aus der Cassa zu zahlenden Unterstützungssumme neu zu organisiren, und nachstehende Bestimmungen zur unabweichlichen Richtschnur für Alle, welche diesem Verein beitreten wollen, festzusetzen.

§ 1.

Die Gesellschaft der erneuerten Hülfe soll aus hundert und fünfundzwanzig zahlenden Mitgliedern bestehen und in diesem Umfange unverändert bleiben. Die activen Mitglieder sollen vorzugsweise aus $\frac{3}{4}$ des Handwerks-Standes und $\frac{1}{4}$ aus andern Ständen bestehen, und haben die Herren Vorsteher darüber zu wachen, daß bei eintretender Vacanz die Candidaten nach diesem Beschluß aufgenommen werden. — Aus der Mitte der Glieder der ehemaligen Leichen-Cassa werden einundzwanzig Personen erwählt, welche die Comité bilden. Jeden Montag vor dem Jahrestage im März-Monat hat diese Comité ihre Sitzung, die über die gemeldeten Candidaten ballotirt. Diejenigen, welche Mitglieder zu werden wünschen, melden sich bis zu diesem Tage bei dem Cassa-Vorsteher, wobei sie in ein dazu eingerichtetes Buch, das Jahr und Datum ihrer Meldung, wie ihren Stand, Vor- und Zunamen einzutragen haben. — Die Comité proponirt ferner am Jahrestage vier Mitglieder aus der ganzen Gesellschaft zu Vorstehern oder Administratoren, von denen nach den Bestimmungen des § 4 zu dem einen verbleibenden zwei von der Gesellschaft erwählt werden. Die drei Vorsteher besorgen alle Geschäfte der Gesellschaft, vertheilen die Verwaltung derselben unter sich nach eigener Uebereinkunft, und sind für ihre Administration der Gesellschaft solidarisch verantwortlich.

§ 2.

Wenn ein Glied der Comité durch den Tod oder sonst abgeht, so ernennen die drei Vorsteher

aus der ganzen Gesellschaft ein Mitglied an dessen Stelle. Geht aber ein Vorsteher im Laufe des Jahres ab, so wählt die Comité mit den Vorstehern zusammen innerhalb 14 Tagen einen neuen Vorsteher.

§ 3.

Kein zum Vorsteher gewähltes Mitglied darf zum ersten Male die Wahl ablehnen, es wäre denn, daß es Gründe anführen könnte, welche von allen dreien bisherigen Vorstehern als gültig anerkannt würden. Wer außerdem die Verwaltung des Vorsteher-Amtes nicht annimmt, ist ohne Weiteres, mit Verlust aller bis dahin geleisteten Beiträge, für immer ausgeschlossen. Jedoch ist jedes über 60 Jahr alte Mitglied von der Wahl zum Vorsteher gänzlich befreit.

§ 4.

Alljährlich am Jahrestage können zwei Vorsteher, und zwar zunächst diejenigen, die das Amt am längsten verwaltet haben, abgehen, in deren Stelle nach den Bestimmungen des § 1 neue erwählt werden. Wer das Vorsteher-Amt zwei Jahre bekleidet hat, kann die neue Wahl vier Jahre nach einander ablehnen; wer aber drei Jahre ununterbrochen Vorsteher gewesen ist, bleibt sechs Jahre wahlfrei, wenn er will.

§ 5.

An dieser Leichen-Cassa können Theil nehmen: Gelehrte, Beamte, Kaufleute und Handwerker, zunächst in Dorpat selbst wohnhaft, wenn sie bei ihrem Eintritt nicht über 45 Jahr alt, gesund, imgleichen von nüchterner Lebensart und gutem Rufe sind, und wenigstens von 10 Personen in der Ge-

fellschaft genau gekannt werden. Doch kann auch bis zum 55ten Jahre Jemand aufgenommen werden, wenn er für jedes das 45ste übersteigende Jahr 58 Kop. S.=M. zur Cassa erlegt.

§ 6.

Jedes durch Ballotement aufgenommene Mitglied zahlt bei seinem Eintritt 72 Kop. S.=M. als Eintrittsgeld und funfzehn Kop. S.=M. für ein Exemplar der Statuten. Die aus der ehemaligen Leichen-Cassa in die erneuerte Hülfe herübergetretenen zahlen kein Eintrittsgeld und erhalten die Statuten unentgeltlich.

§ 7.

Wenn ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode abgeht, so bekommt das Sterbehauß spätestens innerhalb zweimal vierundzwanzig Stunden, je nachdem der oder die Verstorbene lange Zeit Mitglied der Leichen = Cassa gewesen, die Unterstützungs = Summe nach folgendem Maßstabe ausgezahlt:

Bei einem Sterbefalle erhält das Sterbehauß:

für ein Mitglied vom 1sten		
bis zum 7ten Jahre	22	Rbl. S.=M.
— — — vom 7ten		
bis zum 13ten Jahre	29	— — —
— — — vom 13ten		
bis zum 19ten Jahre	36	— — —
— — — vom 19ten		
bis zum 25ten Jahre	43	— — —
— — — vom 25ten		
bis zum . . . Jahre	50	— — —

Wer 30 Jahre Mitglied gewesen, ist von den Beiträgen bei Sterbefällen gänzlich befreit, und wird in Stelle eines solchen aus den vorhandenen Candidaten sofort ein neues zahlendes Mitglied in die Gesellschaft aufgenommen.

§ 8.

Da die erneuerte Hülfe nur als eine Fortsetzung der früher bestandenen Leichen-Cassa gilt, so wird den bisherigen Mitgliedern derselben die Dauer ihrer Theilnahme an dem Verein von der Zeit an gerechnet, wo sie in die frühere Leichen-Cassa eingetreten gewesen.

§ 9.

Die Beiträge bei einem Sterbefalle müssen von jedem zahlenden Mitgliede mit 30 Kop. S.=M. erlegt werden, und zwar innerhalb acht Tagen nach geschehener Anzeige. Da die Erfahrung indeß gelehrt hat, daß die Entrichtung der Beiträge häufig verzögert wird, so wird, zur Vorbeugung der daraus erwachsenden Nachtheile, hiemit festgesetzt:

Jedes zahlende Mitglied notirt auf dem Circulaire, mit welchem der Cincassirer umher geht, die geschene Entrichtung seines Beitrages, im Nichtzahlungsfalle aber bemerkt es auf dem Circulaire, daß es solches ersehen. Wer demnächst innerhalb acht Tagen a dato seines Präsentats den Beitrag beim Cincassirer oder dejourirenden Vorsteher nicht entrichtet, verfällt in eine Pön von 3 Kop. S. pr. Leiche; wer aber seine Beiträge über ein Jahr hinaus schuldig bleibt, ist ohne Weiteres aus der Gesellschaft ausgeschlossen und aller früher geleiste-

ten Beiträge verlustig, und kann ein solcher nicht eher wieder aufgenommen werden, als bis er die schuldigen Beiträge und Strafgeder namentlich auch für die während seines Austritts aus der Gesellschaft vorgefallenen Sterbefälle nachgezahlt, und überdem das Eintrittsgeld gleich einem neuen Mitgliede aufs neue erlegt hat; wonächst er bei erster Vacanz vor allen übrigen Candidaten wieder in die Zahl der Mitglieder mit seinen frühern Rechten einrückt.

§ 10.

Da indeß bei der prompten Entrichtung der Beiträge die ganze Gesellschaft interessirt ist, so soll jedes Mal am Jahrestage die Summe der Restanzen der versammelten Gesellschaft von den Vorstehern mitgetheilt werden. Falls die Gesellschaft es wünschen sollte, so wird die Liste der Restanten namentlich mitgetheilt, muß aber zur Ansicht der Mitglieder am Jahrestage auf dem Vorsteher-Tisch bereit liegen; und es bleibt der Bestimmung der ganzen Gesellschaft überlassen, ob mit den Restanten nach der vollen Strenge des vorhergehenden § zu verfahren sei, oder man noch Rücksicht auf etwanige besondere Umstände nehmen wolle. Jedoch darf diese nur bei solchen Mitgliedern, auf ihre der versammelten Gesellschaft vorzutragende Bitte Statt finden, die wenigstens zwölf Jahre ihre Beiträge prompt entrichtet und erwiesenermaßen ohne ihre Schuld so verarmt, daß sie ferner beizutragen nicht vermögend sind. Auch können einem solchen Mitgliede, wenn es gleich sein Recht an die früher gezahlten Beiträge nicht verliert, bei seinem Ableben

nur die Jahre in Anrechnung kommen, wo es wirklich mit beigesteuert hat, und werden demnach seinen Erben nur nach Maßgabe dieser Jahre die Begräbnißgelder nach den im § 7 enthaltenen Bestimmungen ausgezahlt; so daß, wenn z. B. ein Mitglied nach dreizehnjährigem Beitragen von fernern Zahlungen befreit würde, seinen Erben, ginge das- selbe auch erst nach 25jähriger Theilnahme an der Gesellschaft mit Tode ab, die Begräbnißgelder nur mit 29 Rbl. gezahlt werden sollen. — Die rückstän- digen Beiträge werden am Jahrestage nicht empfan- gen, sondern acht Tage vor selbigem bei dem Cassa- Vorsteher eingezahlt.

§ 11.

Zur Eincassirung der Beiträge wird ein Mitglied des Vereins bestimmt, welches dafür von jeder Bei- steuer befreit ist, dessen ungeachtet aber im Fall seines eigenen oder seiner Gattin Ablebens gleiche Rechte und Ansprüche mit den zahlenden Mitglie- dern hat. Es wird daher zu diesem Geschäft ein verheiratheter armer Bürger von unbescholtenem Rufe durch die Comité und die Vorsteher erwählt. Außer dem oben Festgesetzten erhält der Eincassirer für jede Leiche einen Rbl. S.=M., wogegen er aber bei Krankheit oder sonst legaler Abhaltung verpflich- tet ist, die Eincassirung durch einen betrauten Mann, mit dem er sich deshalb zu vereinigen hat, für ei- gene Gefahr besorgen zu lassen.

Geht der Eincassirer mit Tode ab, so ist seine Wittwe, wenn sie noch ferner Theilnehmerin dieses Vereins bleiben will, verpflichtet, gleich den übrigen zahlenden Mitgliedern, bei Sterbefällen ihre

Beiträge zu bezahlen. Jedoch kann mit Genehmigung der ganzen Gesellschaft, wenn der Verstorbene durch mehrjährige treue Amts-Verwaltung sich dessen würdig gemacht, die Wittwe auch von Zahlung der Beiträge befreit werden.

§ 12.

Im Fall aus Mangel an Candidaten die Gesellschaft auf eine kleinere Anzahl als im § 1 festgesetzt ist, herabsinken sollte, bestimmt die Comité, wie es mit der Unterstützungs-Summe ferner gehalten werden solle.

§ 13.

An die aus dieser Leichen-Cassa zu zahlende Unterstützungs-Summe hat keine Concurrs-Masse und kein Gläubiger Anspruch, indem dieselbe ausschließlich zur Bestreitung der Begräbniskosten und zur ersten Unterstützung der Hinterbliebenen bestimmt ist. Nur etwanige Rückstände an die Cassa selbst werden von dieser Summe abgezogen.

§ 14.

Es steht jedem Mitgliede frei, bei Lebzeiten irgend eine Person zu bestimmen, welche nach seinem Tode die ihm zufallende Unterstützungs-Summe empfangen soll, wenn es selbst keine Kinder hinterläßt. Diesen seinen erwählten Bevollmächtigten oder Erben zeigt ein solches Mitglied den dormaligen Vorstehern schriftlich mit eigenhändiger Namensunterschrift an und übergiebt dieses Document persönlich, welches bei der Cassa aufbewahrt wird. Ohne eine solche niedergelegte Anzeige besorgt die

Gesellschaft durch die Vorsteher die Beerdigung, und fließt der etwanige Ueberschuß zur Cassa.

§ 15.

Die Wittve eines verstorbenen Mitgliedes bleibt Mitglied, wenn sie die Beiträge fortzuzahlen sich verpflichtet. Auf jeden Fall aber wird derselben ihr eigener Beitrag, eben so wie dem Wittwer, für die Leiche des verstorbenen Gatten abgezogen. Bleibt die Wittve Mitglied, so werden nach ihrem Tode ihren Erben die Begräbnißgelder nach den im § 7 festgestellten Grundsätzen ausgezahlt. Auch hat sie gleichfalls das Recht, über diese Summe bei ihren Lebzeiten, in Anleitung des § 14, zu disponiren.

§ 16.

Schreitet ein Mann zur zweiten Ehe, so muß er für seine zweite Frau das Eintrittsgeld mit 72 Kop. S.=M. erlegen, widrigenfalls, wenn er das Unglück hätte, auch diese zu verlieren, er kein Recht hat, für sie die Begräbnißgelder zu fordern.

§ 17.

Wenn ein Mitglied verreisen will, so muß es zuvor dem dejourirenden Vorsteher schriftlich anzeigen, wer bei einem sich ereignenden Sterbefalle für ihn den Beitrag zahlen werde, im Nichtzahlungsfalle aber verfällt es in die im 9ten § festgesetzte Strafe. Desgleichen ist jedes Mitglied, das etwa Dorpat mit einem andern Wohnort vertauschen sollte, gehalten, einen sichern Bevollmächtigten zu bestellen, der die Beisteuer für ihn jederzeit prompt erlege, widrigenfalls nach Anleitung des § 9 wider ihn verfahren wird.

§ 18.

Wenn die Vorsteher sich veranlaßt sehen, die Comité zusammenzuberufen, darf kein Glied derselben ohne legale Ursachen, die es vorher einem der Vorsteher schriftlich anzuzeigen hat, ausbleiben, bei Strafe von 30 Kop. S.=M.

§ 19.

Ein Mitglied, welches sich eines Criminal-Verbrechens schuldig gemacht hätte und dessen überführt worden wäre, soll ausgeschlossen sein und seiner Beiträge verlustig gehen; dagegen aber bleibt die Frau desselben, wenn sie an dem Verbrechen keinen Antheil hat und die bestimmte Zahlung auch für die Folgezeit leistet, im Besitz der Theilnahme an dieser Stiftung. Im Fall eines Selbstmordes zahlt die Cassa nichts.

§ 20.

Damit die Gesellschaft immer vollzählig bleibe, so werden auch im voraus am Jahrestage durch Mitglieder dazu proponirte Männer mit Berücksichtigung des 5ten § durch Ballotement zu Candidaten aufgenommen, und rückt von diesen immer der zuerst als Candidat Aufgenommene, bei entstehender Vacanz, ohne nochmaliges Ballotement in die erledigte Stelle als Mitglied ein. — Die bei der Comité durchgefallenen Candidaten können sich an die Gesellschaft wenden, um über sich von ihr ballotiren zu lassen, müssen jedoch auch dann 3 weiße Bälle für sich haben. — Ueber die Aufnahme der neuen Mitglieder haben die Herren Vorsteher am Jahrestage der Gesellschaft eine Mittheilung zu machen.

§ 21.

Der letzte Montag im März=Monat wird jedesmal als der Jahres= oder Stiftungstag der Gesellschaft angesehen. An diesem Tage Nachmittags um 6 Uhr haben sich sämtliche Mitglieder im Locale der Bürgermüsse zu versammeln; und werden sodann alle etwa vorkommenden Geschäfte, als Wahlen von Vorstehern und Candidaten, Berathschlagungen 2c. vorgenommen; auch die Rechnungen des verflossenen Jahres und die Bücher der Gesellschaft zur Durchsicht von den Vorstehern vorgelegt.

Von dieser Jahres=Versammlung darf, mit Ausnahme der Abwesenden und Kranken, kein Mitglied, bei Strafe von 30 Kop. S.=M. wegbleiben, welche Strafe, wenn sie verwirkt worden, ohne alle Nachsicht zum Besten der Cassa beizutreiben ist. Entschuldigungen wegen Ausbleibens sind jedoch zulässig, nur müssen die Ursachen dazu einem der Vorsteher zeitig angezeigt werden, welcher solche am Schlusse der Verhandlungen der versammelten Gesellschaft bekannt zu machen hat, und hängt es dann von dieser ab, ob solche für genügend erkannt werden oder nicht. Wer irgend eine Pön zu zahlen sich weigert, dem wird sie als Schuld notirt und bei einem Sterbefalle in seiner Familie, von der ihm zufallenden Unterstützungs=Summe abgezogen.

§ 22.

Schließlich verbinden sich sämtliche Glieder dieser Gesellschaft durch ihre Namens=Unterschrift unter ein bei der Cassa asservirt werdendes, von

jedem neu zukommenden Mitgliede sogleich bei seinem Eintritt zu unterschreibendes Exemplar der Statuten, einer gegen den andern, vorstehende Punkte stets aufrecht zu erhalten, solche weder selbst zu übertreten, noch zu gestatten, daß selbige von andern übertreten werden; vielmehr sollen diese Punkte von sämtlichen dormaligen und künftigen Mitgliedern dieses Vereins beständig aufs genaueste erfüllt werden, und zur unabweichlichen Richtschnur für jetzt und künftige Zeiten festgesetzt sein und bleiben; weshalb endlich

§ 23.

Diese Vereinbarung zu voller Befräftigung Einem Hochedlen und Wohlweisen Rathe mit der ehrerbietigen Bitte um Hochobrigkeitliche Bestätigung derselben, durch die dormaligen Vorsteher zu unterlegen ist.

Carl Friedrich Luetten,

Vorsteher.

Friedr. Aug. Bretschneider,

Vorsteher.

Dorpat, d. 19. Decbr. 1827.

Carl H. v. Broecker,

R. H. Eckert,

Ed. Dorch,

d. Z. Vorsteher der Leihencassa
„die erneuerte Hülfe“.

Dorpat, d. 15. Febr. 1841.



Auf Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät,

des Selbstherrschers aller Rußen etc. etc. etc.,

werden desmittelft von der livländischen Gouvernements-Regierung vorstehende Statuten für die im Jahre 1794 in Dorpat errichtete und im Jahre 1827 unter dem Namen „die erneuerte Hülfe“ aufs neue organisirte Leichen-Cassa, — als den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen nicht entgegen, — obrigkeitlich genehmigt und bestätigt.

Riga-Schloß, den 13. April 1828.

Civil-Gouverneur **B. v. Sahn.**

W. v. Blumen,
Regierungs-Rath.

Baron Wrangel,
Regierungs-Rath.

H. v. Freymann,
Regierungs-Rath.

(L. S.)

N^o 2294.

Secr. Sahn.

A-15468

Auf Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät,

des Selbstherrschers aller Rußen etc.,

werden desmittelft von der Liefländischen Gouvernements-Regierung vorstehende Aenderungen und Zusätze zu den Statuten der Gesellschaft „die erneuerte Hülfe“, als den allgemeinen Befehlen und Verordnungen nicht entgegen, obrigkeitlich genehmigt und bestätigt.

Riga = Schloß, am 5ten Mai 1841.

Civil-Gouverneur G. v. Fölkersahm.

A. v. Richter,
Regierungs-Rath.

G. Liesenhausen,
Regierungs-Rath.

Klein,
Regierungs-Rath.

(L. S.)

N^o 2270.

Secr. L. G. A. v. Schwes.

Anmerkung. Die Aenderungen und Zusätze, welche vorstehende Bestätigung erlangten, waren bisher als Anhang zu diesen Statuten gedruckt, wurden aber, der besseren Uebersicht wegen, bei gegenwärtiger Auflage in den betr. §§ der Statuten selbst vorgenommen und wo gehörig eingeschaltet.